



## **I. Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zu den Festlegungen und Erläuterungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – LEP NRW (Entwurf Stand 25.6.2013)**

### **Vorbemerkung**

Die wesentlichen Änderungen des Landesentwicklungsplans, die insbesondere die Stadt Bergisch Gladbach als kommunale Ebene betreffen, wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann (ASSG) am 21.11.2013 erläutert und diskutiert (Drucksache 0573/2013). Die nachfolgende Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach orientiert sich an der Gliederung des LEP-Entwurfs (Kapitelnummern). Sie fokussiert sich vor allem auf diejenigen Regelungen des LEP, von denen die Stadt Bergisch Gladbach mittel- oder unmittelbar betroffen ist. Da der LEP kaum raumbezogene Aussagen für den Bereich Bergisch Gladbach enthält, liegt der Schwerpunkt auf textlichen Regelungen, die die Stadt in Zukunft vor allem im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans sowie der Bauleitplanung (FNP und B-Pläne) betreffen. Darüber hinaus wurden die Stellungnahmen der übergeordneten Gebietskörperschaften, der kommunalen Spitzenverbände sowie der regionalen Kooperation Region Köln/Bonn e.V. geprüft<sup>1</sup>. Sofern die Position der Stadt Bergisch Gladbach mit den Stellungnahmen dieser Institutionen übereinstimmt, wird dieses im Folgenden ausdrücklich dargestellt. Das gleiche gilt für abweichende Positionen.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der zum Teil noch laufenden Beratungen konnten lediglich die Entwurfsfassungen berücksichtigt werden. Der Städtetag hat den Entwurf seiner Stellungnahme leider nicht zur Verfügung gestellt und konnte insofern nicht berücksichtigt werden. Seitens der kommunalen Spitzenverbände besteht die Absicht, eine gemeinsam abgestimmte Stellungnahme einzureichen. Folgende Fassungen wurden berücksichtigt:

- Städte und Gemeindebund NRW: Vorbericht zu TOP 4 der 87. Sitzung des Ausschusses für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung am 1. Oktober 2013 sowie Bewertung des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – LEP 2013, Stand 18. September 2013.
- Landkreistag NRW: Vorbericht zur Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses des LKT NRW am 6. November 2013.
- Rheinisch-Bergischer Kreis: Vorlage 8/01/0375 des Ausschusses für Umwelt und Planung (14.11.13), Kreisausschuss (05.12.13) und Kreistag (12.12.13). Anmerkung: Die abschließende Beratung und Beschlussfassung der Vorlage wurde auf die Sondersitzung des Kreistags vertagt (voraussichtlicher Sitzungstermin ist der 17.02.2014), um die Positionen aus den kreisangehörigen Kommunen berücksichtigen zu können.
- Bezirksregierung Köln: Vorlage RR 112/2013 für die 17. Sitzung des Regionalrates am 13. Dezember 2013.
- Region Köln/Bonn e.V.: Stellungnahme des Region Köln/Bonn e.V. zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW. Entwurf vom 3. Dezember 2013.

## ***Zu Kapitel 2 Räumliche Struktur des Landes (S. 9ff.)***

Angesichts der schon heute erkennbaren dynamischen räumlichen Veränderungen durch den demografischen und dem strukturellen Wandel ist es bedauernd, dass der Entwurf des neuen LEP an dem dreistufigen System der zentralen Orte (Ober-, Mittel-, Grundzentren) in der Fassung des LEP 1995 festhält (**Ziel 2-1 „Zentralörtliche Gliederung“**). Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden überprüft und den aktuellen sowie den zu erwartenden Realitäten angepasst werden soll. Im Sinne des Region Köln/Bonn e.V. wird auch seitens der Stadt Bergisch Gladbach die Notwendigkeit gesehen, das starre System der Zentralen Orte zu flexibilisieren, wo sich z.B. arbeitsteilige Kooperationsräume entwickelt haben. Arbeitsteilige Funktionen im regionalen Zusammenhang des ländlichen Raums sind ebenso wie das engmaschig verzahnte Netz der Zentren im Rheinland gewachsene Strukturen, die in einem künftigen raumordnerischen System unter Stärkung der Mobilitätsinfrastruktur Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere kooperative regionale Verbünde und die interkommunale bzw. regionale Arbeitsteiligkeit von Teilfunktionen sollten explizit ermöglicht und durch den LEP befördert werden. Weiterhin wird das Land ausdrücklich aufgefordert, die vorgegebene räumliche Struktur auch den eigenen strukturelevanten und investiven Entscheidungen (Schule, Straßenbau, Krankenhäuser etc.) zu Grunde zu legen.

## ***Zu Kapitel 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (S. 15ff.)***

Erstmalig werden im LEP aufgrund ihrer zunehmenden Bedeutung Kulturlandschaften als erhaltende Merkmale aufgenommen. Bergisch Gladbach liegt in der Kulturlandschaft 22 – Bergisches Land. Sowohl das **Ziel 3-1 „32 Kulturlandschaften“** als auch die Grundsätze **3-2 „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“** und **3-4 „Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche“** sind unklar formuliert.

## ***Zu Kapitel 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (22ff.)***

Die Stadt Bergisch Gladbach teilt die rechtlichen Bedenken des Städte- und Gemeindebunds und des Landkreistags hinsichtlich des **Ziels 4-3 „Klimaschutzplan“**. Da der Klimaschutzplan sich derzeit noch in Erarbeitung befindet, sind seine Festlegungen als Grundlage des Ziels 4-3 weder hinreichend noch abschließend abgewogen und können daher nicht als verbindlich erklärt werden. Vielmehr aber unterliegt die Aufstellung des Klimaschutzplans nicht landesplanerischen Vorgaben, sondern dem Klimaschutzgesetz NRW als Fachgesetz. Die verbindliche Umsetzung eines Fachgesetzes widerspricht hier dem Abwägungsgebot der Raumordnung und der Bauleitplanung. Die Stadt Bergisch Gladbach schließt sich der Anregung des Rheinisch Bergischen Kreises an, die unmittelbare Übernahme der raumordnungsrelevanten Ziele des Klimaschutzplanes in den LEP zu streichen.

## ***Zu Kapitel 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit (S. 26ff.)***

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt die Zielsetzung der Landesregierung, die regionale Zusammenarbeit zu stärken (**Grundsatz 5-1 Regionale Konzepte in der Regionalplanung**). Allerdings dürfen regionale Konzepte nicht nur als Fachbeiträge Berücksichtigung finden, da sie insofern wie jede andere Stellungnahme oder jeder andere Vorschlag lediglich in die Abwägung einzustellen sind. Freiwillige Kooperationen, die auch von Seiten der Stadt Bergisch Gladbach forciert werden, bedürfen einer höheren Anerkennung. Konsequenter Weise sind dann aber auch Anforderungen an die Kooperation zu stellen: Die Stadt Bergisch Gladbach schließt sich hinsichtlich des Grundsatzes 5-1 den Bedenken der Bezirksregierung Köln insofern an, als in den Erläuterungen der Begriff der Region unzureichend dargelegt wird. Es besteht die Gefahr, dass z.B. bereits zwei Kommunen aus rein bilateralem Interesse ein regionales Konzept erstellen können, das anschließend im Regionalplan zu berücksichtigen ist. Regionen definieren sich durch (themenspezifische) Verflechtungen, die sich – im Gegensatz zur Auffassung der Bezirksregierung Köln – nicht zwangsläufig an den Grenzen von Landkreisen abgrenzen lassen, jedoch in der Regel mehr als zwei Gebietskörperschaften umfassen. Es wird angeregt, in den Erläuterungen Mindestkriterien für die „Region“ als funktional zusammenhängender Verflechtungsraum eindeutiger zu definieren.

## ***Zu Kapitel 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum (S. 29ff.)***

Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den Zielen 6.1-1 und 6.1-11 werden diese im Folgenden im Zusammenhang betrachtet. Es wird auch angeregt, die beiden Ziele in der Gliederung des LEP zusammenzuführen.

Im **Ziel 6.1-1 „Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“** werden die Leitlinien der künftigen Siedlungsentwicklung festgelegt. Im Unterschied zum LEP 1995 soll das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf fünf Hektar und langfristig auf Netto-Null reduziert werden. Verbindliches Ziel ist eine bedarfsgerechte und flächensparende Entwicklung des Siedlungsraums, zu dem Wohnbauflächen (Allgemeine Siedlungsbereiche - ASB) und Gewerbeflächen (Gewerbe- und Siedlungsflächen – GIB) zählen. Ebenso wie der Städte- und Gemeindebund NRW ist die Stadt Bergisch Gladbach der Auffassung, dass die Festlegungen des Ziels 6.1-1 die kommunale Planungshoheit erheblich einschränkt und überdies als verbindliches Ziel zu unbestimmt ist

In den Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 und insbesondere zum Ziel **6.1-11 „Flächensparende Siedlungsentwicklung“** wird darauf verwiesen, dass der Bedarf von den Regionalplanungsbehörden auf Basis einer landeseinheitlichen Methode zu ermitteln ist. Zum Abgleich der Siedlungsflächenreserven mit dem Bedarf soll ein Monitoring eingeführt werden. Sowohl die Einführung einer einheitlichen Bedarfsberechnung als auch die Beobachtung der tatsäch-

lichen Siedlungsentwicklung auf Grundlage eines verlässlichen Monitorings - beides auf Ebene der Regionalplanung - wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach ausdrücklich begrüßt. Nach Aussage der Staatskanzlei soll die Bedarfsberechnungsmethode durch einen Erlass festgelegt werden. Dem Vernehmen nach handelt es sich um die vom Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen vorgeschlagene Berechnungsmethode, die im vorliegenden Entwurf des LEP allerdings weder benannt noch näher erläutert wird. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Bergisch Gladbach Bedenken, ob die vorgesehene, nicht näher bestimmte Methode im Rahmen des LEP für die Regionalplanungsbehörden und die Kommunen als verbindlich erklärt werden kann. Die Stadt Bergisch Gladbach schließt sich den Anregungen des Städte- und Gemeindebunds und der Bezirksregierung Köln an: Da die Bedarfsberechnung als Vorgabe der Regionalplanung ohnehin die kommunale Planungshoheit unzumutbar einschränkt, wird angeregt die Methode nicht als starres, verbindliches Berechnungsverfahren, sondern als landeseinheitliches Orientierungs- bzw. Referenzwertverfahren zu benennen, auf dessen Grundlage der Bedarf mit den Kommunen abgestimmt wird. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass das Monitoring auch dazu dienen soll, rechnerisch ermittelte Bedarfswerte ggfs. korrigieren zu können.

In den Erläuterungen zum Ziel 6.1-11 sind zudem weitere, klarstellende Ausführungen zu Planungsspielräumen erforderlich. Selbst eine über den rechnerischen Bedarf hinausgehende Planungsreserve von zwanzig Prozent kann je nach örtlicher Ausgangslage, Standortpräferenzen, mangelnder Verfügungsbereitschaft der Grundstückseigentümer oder eingeschränkte Finanzierungsmöglichkeiten wie auch Nutzungskonflikte oder ökologische Restriktionen, die sich erst bei der konkreten planerischen Umsetzung herauskristallisieren, den kommunalen Planungsspielraum nachteilig einengen. Insofern wird ebenfalls angeregt, im Zuge der regionalplanerischen Ausweisung von Siedlungsflächen Raum für alternative strategische Instrumentarien zu schaffen. In diesem Zusammenhang schließt sich die Stadt Bergisch Gladbach der Stellungnahme des Region Köln/Bonn e.V. an, bei der Ausweisung von Siedlungsflächen im Rahmen der Regionalplanung (auch) die Einbindung einer regional abgestimmten Entwicklungsstrategie zu ermöglichen. Dazu können ebenso regional abgestimmte Poolösungen zählen (z.B. nach dem Vorbild des Kreises Kleve, siehe hierzu die weiteren Ausführungen zu Ziel 6.3-3) aber auch die Berücksichtigung kommunaler Baulandkonzepte, bei denen z.B. für eine Siedlungsentwicklung geeignete Tauschflächen als solche im Regionalplan dargestellt werden, sofern vorrangig geplante Flächen nachweisbar nicht mobilisiert werden können (siehe hierzu das Wohnbaulandkonzept der Stadt Bergisch Gladbach<sup>2</sup>).

Grundsätzlich schließt sich in diesem Zusammenhang die Stadt Bergisch Gladbach den Ausführungen des Städte- und Gemeindebunds und des Rheinisch Bergischen Kreises zum Ziel 6.1-11 an, dass den Kommunen im Rahmen des Regionalplans ausreichend Flächen für Planungsvarianten eingeräumt müssen, um Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen zu reduzieren und Entwicklungsblockaden zu verhindern.

---

<sup>2</sup> [www.stadtentwicklung-gl.de](http://www.stadtentwicklung-gl.de)

Die Stadt Bergisch Gladbach teilt die Zielsetzung, dass GIB-Flächen vorrangig für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten werden sollen. Dennoch kann in der kommunalen Planungs- und Ansiedlungspraxis nicht vollständig ausgeschlossen werden, gering emittierende Gewerbenutzungen auch auf Gewerbeflächen des GIB anzusiedeln, ebenso wie innerhalb von ASB-Flächen Gewerbegebiete vorhanden und erforderlich sind. Daher wird angeregt, einen Tausch von ASB- und GIB-Flächen im Rahmen des regionalplanerisch festgestellten Bedarfs grundsätzlich zu ermöglichen.

Die Begründung zum Ausschluss von (großflächigem) Einzelhandel in GE- und GI-Flächen ist für die Kommunen regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbunden, um zum Beispiel den Gewerbeflächenbedarf rechtswirksam nachzuweisen. Hier wäre im Rahmen der Ziele 6.1-1, 6.1-11 oder 6.3-3 eine stärkere landesplanerische Regelung zum Ausschluss von Einzelhandel zugunsten des Schutzes von ASB-Gewerbeflächen wünschenswert. Eine Anrechnung betriebsgebundener Erweiterungsflächen auf den allgemeinen Gewerbeflächenbedarf der Kommunen mit der eventuellen Verpflichtung der Flächenrücknahme an anderer Stelle ist nicht akzeptabel.

Die **Rücknahme von Siedlungsflächenreserven (Ziel 6.1-2)** im Regional- bzw. Flächennutzungsplan, die nicht mehr benötigt werden und somit dem Freiraum wieder zugeführt werden, ist bereits kommunale Praxis und auch in Bergisch Gladbach im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorgesehen. Es bestehen jedoch erhebliche rechtliche Bedenken, dass eine solche Verfahrensweise als verbindliche Vorgabe formuliert wird. Hier schließt sich die Stadt Bergisch Gladbach den Bedenken des Städte- und Gemeindebunds an. Eine Rücknahme kann und darf nur mit freiwilliger Zustimmung der Kommune erfolgen, was im Ziel ergänzende Klarzustellen ist. Insofern erübrigt sich auch der (dem Ziel 6.1-2 widersprechende) **Grundsatz 6.2-5 „Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen“**, der eine zwischen Regionalplanungsbehörde und Gemeinde abgestimmte Flächenrücknahme vorsieht. Der Hinweis im Grundsatz 6.2-5, dass die Flächenrücknahme vorrangig außerhalb zentralörtlich bedeutsamer ASB realisiert werden sollen, kann in Ziel 6.1-2 aufgenommen werden.

Hinsichtlich des **Grundsatzes 6.1-3 „Leitbild „dezentrale Konzentration““** schließt sich die Stadt Bergisch Gladbach der Stellungnahme des Region Köln/Bonn e.V. an. Mindestens im Zuge der Regionalplanung sind auf Basis regional abgestimmter Strategien arbeitsteilige Funktionszuweisungen erforderlich, die durch das System der zentralen Orte nicht abgedeckt werden können. Es wird daher angeregt (analog zum Ziel 2-1 „Zentralörtliche Gliederung“) eine Eröffnungsklausel zu formulieren, durch die eine teilräumliche bzw. regionspezifische Differenzierung vorgenommen werden kann.

Im Hinblick auf das **Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“** teilt die Stadt Bergisch Gladbach die Auffassung des Städte- und Gemeindebunds, dass eine bandartige Entwicklung von Siedlungen entlang von Verkehrswegen häufig den topografischen Gegebenheiten geschuldet ist. Es wird angeregt, analog zum Ziel 6.2-4, das

die räumliche Anordnung neuer ASB regelt, das Ziel 6.1-2 um Ausnahmetatbestände zu ergänzen. Ausnahme sollten topografische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen sein, vor allem dann wenn eine Freirauminanspruchnahme an anderer Stelle nur durch den Bau von zusätzlichen Verkehrsinfrastrukturen vermieden werden kann. Ebenso sollten Flächen, die vorrangig für Gewerbe vorgesehen sind, als weitere Ausnahme berücksichtigt werden. Das betrifft auch ASB-Flächen, die für (nicht emittierende) Gewerbenutzungen vorgesehen sind. Sofern keine Ausnahme formuliert wird, sollte das Ziel durch einen Grundsatz ersetzt werden.

Dem Ziel 6.1-4 wird inhaltlich vollumfänglich hinsichtlich der Verhinderung von Splittersiedlungen gefolgt. Dies ist auch Zielsetzung der Stadt Bergisch Gladbach. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Geltungsvorrangs des Baugesetzbuches gegenüber dem Landesrecht weiterhin Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB aufgestellt werden können, durch die Splittersiedlungen verfestigt werden können. Insofern ist davon auszugehen, dass das Ziel 6.1-4 vorrangig auf größere Siedlungsvorhaben Bezug nimmt. Es bedarf hierzu einer Klarstellung in der Erläuterung.

Die Aufnahme der Leipzig Charta und des damit verbundenen **Leitbilds der "nachhaltigen europäischen Stadt" (Grundsatz 6.1-5)** in den LEP ist zu begrüßen. Sie unterstützt die Aktivitäten der Stadt Bergisch Gladbach. Der Grundsatz enthält die Formulierung, dass „Orts- und Siedlungsränder [...] eine klar erkennbare und funktional wirksame Grenze zum Freiraum bilden“ sollen. Dieser Forderung ist ebenfalls zu folgen. Allerdings überschreitet hier die Regionalplanung ihren Zuständigkeitsbereich. Die in den Erläuterungen aufgeführten Kriterien sind sehr abstrakt und im Rahmen der Regionalplanung schwer umsetzbar (z.B. die Forderung, dass „Ortsränder [...] entsprechend den kulturlandschaftlichen Erfordernissen gestaltet werden [sollen]“).

Das **Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“** wird insofern begrüßt, als sich die Stadt Bergisch Gladbach ebenfalls dem Ziel zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiraum verpflichtet hat. Dessen ungeachtet schließt sich die Stadt Bergisch Gladbach der Auffassung des Städte- und Gemeindebunds an, dass in der (verbindlichen) Zielfestlegung des Vorrangs der Innenentwicklung ein Ausnahmetatbestand gegenübergestellt werden muss: Die Realisierung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung – auch im Sinne der Leipzig-Charta – umfasst ebenfalls die Schaffung bzw. den Erhalt von innerstädtischen Freiräumen aus ökologischen und klimatischen Gesichtspunkten bzw. zur wohnortnahen Erholung. Insofern sollte bei Bedarf zugunsten innerstädtischer Freiräume eine Entwicklung im Außenbereich hingenommen werden. Sofern die Regelung weiterhin als Ziel beibehalten wird, sind Ausnahmetatbestände in diesem Sinne erforderlich.

Der **Grundsatz 6.1-7 „Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung“** liegt, wie in der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zu Recht festgestellt, außerhalb der Aufsichtsbefugnis der Regionalplanungsbehörden und richtet sich vorrangig an die kommunale Bauleitplanung. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist es folgerichtig, dass auch

das Land diese wichtige Zielsetzung sich zu Eigen macht und ihre Umsetzung als kommunale Aufgabe betrachtet. Es kann keinesfalls Aufgabe der Planungsbehörden sein, hier in die kommunale Planungshoheit einzugreifen. Soll das mit dem Grundsatz verbundene Ziel, den Energieverbrauch durch Siedlungstätigkeit bereits frühzeitig zu begrenzen und neue Siedlungen den klimatischen Veränderungen anzupassen, wirkungsvoll umgesetzt werden, bedarf es seitens des Landes ohnehin mehr als eines raumordnerischen Grundsatzes. Angesichts der angesprochenen Haushaltssituation der meisten Kommunen ist davon auszugehen, dass der Grundsatz schon allein wegen des planerischen Mehraufwands oder kosten-trächtiger Flächenbereitstellung weggewogen wird. Daher erwartet die Stadt Bergisch Gladbach von der Landesregierung, dass sie die Städte und Gemeinden sowohl fachlich als auch finanziell bei der Umsetzung einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung unterstützt.

Nach dem **Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“** soll eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen im Rahmen des Regionalplans nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. Da der Aufwand und die Kosten für die Revitalisierung von Brachflächen oftmals enorm ist, sollte klargestellt werden, dass tatsächlich nicht zur Verfügung stehende oder zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen zu sanierende Flächen vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen bleiben. Auch ist klarzustellen, welche Voraussetzungen zu einer mangelnden Eignung führen. In diesem Punkt schließt sich die Stadt Bergisch Gladbach den Bedenken des Städte- und Gemeindebunds an. Darüber hinaus bedarf eine wirkungsvolle Brachflächenrevitalisierungsstrategie des Landes einer Flankierung durch entsprechende Förderinstrumente, wie es von der Region Köln/Bonn e.V. richtigerweise zur Umsetzung des Ziels 6.1-8 eingefordert wird.

Mit dem **Grundsatz 6.1-9 „Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten“** ist die sinnvolle Absicht verbunden, bei der Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke die Folgekosten für die Infrastruktur zu ermitteln und zu bewerten. Da der Einsatz von Folgekostenrechnern eine sehr hilfreiche Planungshilfe bedeutet, hat die Stadt Bergisch Gladbach an ihrer Entwicklung engagiert mitgewirkt. Auf dieser Grundlage können politische Entscheidungen über die Herstellung von Baulandflächen für die Bürgerinnen und Bürger und die politischen Entscheidungsträger transparent gestaltet werden und somit langfristige Infrastrukturfolgekosten begrenzt und Infrastrukturen besser ausgelastet werden. Auch bei diesem Grundsatz ist zu befürchten, dass aufgrund der zusätzlichen Kosten für die Kommunen nur wenig belastbare oder zu wenig aussagekräftige Folgekostenberechnungen ihren Einsatz finden werden. Insofern ist es bedauerlich, dass das Land der seinerzeitigen Empfehlung des Städte- und Gemeindebunds, allen Städten und Gemeinden des Landes eine Lizenz für Folgekostenrechner kostenlos zur Verfügung zu stellen, nicht gefolgt ist.

Nach dem verbindlichen **Ziel 6.1-10 „Flächentausch“** können neue Siedlungsflächen dann im Regionalplan ausgewiesen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter

Siedlungsraum im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan in Freiraum umgewandelt wird. Die Verpflichtung, Flächen, die für eine Siedlungsentwicklung nicht (mehr) mobilisiert werden können, im Tausch gegen andere (neue) Flächen dem Freiraum auch regionalplanerisch wieder zur Verfügung zu stellen, ist im Sinne des Freiraumschutzes prinzipiell zu begrüßen. Diese Regelung steht im Einklang mit dem Ziel 6.1-11 (langfristige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf „Netto-Null“) sowie den bereits seit langem etablierten Regelungen des Baugesetzbuchs und des Bundesnaturschutzgesetzes zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Sofern jedoch auf aus Gründen von steigendem Wohn- oder Gewerbeflächenbedarf auf Basis der Bedarfsberechnung bzw. des Siedlungsflächenmonitorings ein Mehrbedarf an Siedlungsflächen erkennbar ist, darf die Umwandlung einer (für Siedlungszwecke geeigneten) Freiraumfläche in eine Siedlungsfläche nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Die Stadt Bergisch Gladbach schließt sich in diesem Punkt den Ausführungen des Städte- und Gemeindebunds zum Ziel 6.1-10 an. Darüber hinaus wird – auch unter Verweis auf die hiesigen Ausführungen zu den Zielen 6.1-1, 6.1-11 und 6.3-3 – explizit die Forderung des Region Köln/Bonn e.V. befürwortet: Ein Flächentausch muss ebenso im Zusammenhang eines regional abgestimmten Flächenpools möglich sein, wie auch die gleichwertige Option des Tauschs Flächen von ASB und GIB zulässig sein sollte.

Hinsichtlich des **Ziels 6.1-11 „Flächensparende Siedlungsentwicklung“** wird hier nachrichtlich auf die zusammenbetrachtenden Ausführungen zu den Zielen 6.1-1 und 6.1-11 weiter vorne verwiesen.

### ***Zu Kapitel 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (S. 36ff.)***

Nach **Ziel 6.2-1 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“** ist die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Der LEP bezeichnet sie als „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ (im weiteren ZASB). Dieser räumlich neue Konzentrationsansatz ist eine Konsequenz aus der absehbaren demografischen Entwicklung und entspricht auch den räumlichen Leitlinien der Stadt Bergisch Gladbach, schränkt aber die Möglichkeiten der Stadterweiterung zusätzlich ein. Nach dem Ziel 6.2-1 sind im Vorfeld der Darstellung im Regionalplan und in Abstimmung mit den Gemeinden für jede Gemeinde mindestens ein ZASB festzulegen, an dem langfristig mindestens die Tragfähigkeit für Einrichtungen der Grundversorgung gewährleistet werden sollen. Damit verbunden ist allerdings die Erwartung, dass auch das Land seine strukturelevanten Entscheidungen, ob zu Krankenhausstandorten, im Straßenbau sowie bei der Schulstruktur, an diesen Plankategorien ausrichtet (vgl. Anmerkungen zu Kap. 2).

Da GIB-Flächen vorrangig für emittierendes Gewerbe und industrielle Nutzungen vorgesehen ist, wird angeregt, dass bereits im Rahmen des LEP der Grundsatz formuliert wird, dass nicht störendes, wohnverträgliches Gewerbe sowie Dienstleistungen und Einzelhandelseinrichtungen vorrangig in ASB untergebracht werden sollen. Dies kann durch eine ergänzende Erläuterung zum Ziel 6.2-1, besser jedoch durch einen zu ergänzenden Grundsatz erfolgen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass nicht störendes Gewerbe im ausreichenden Maße im Rahmen der landesweit einheitlichen Bedarfsberechnungsmethode Berücksichtigung findet (Ziel 6.1-1).

Die Stadt Bergisch Gladbach schließt sich vollumfänglich den Ausführungen des Region Köln/Bonn e.V. hinsichtlich des **Grundsatzes 6.2-2 „Nutzung des schienengebundenen Nahverkehrs“** an. Bei der Siedlungsentwicklung sollten die Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs (SPNV) besonders berücksichtigt werden. Im Umkehrschluss sind allerdings – insbesondere mit Unterstützung des Landes – die Angebote des SPNV sowie die Zubringersysteme zu den Haltepunkten des SPNV so zu organisieren, dass sie eine leistungs- und tragfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr bieten können.

### ***Zu Kapitel 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (S. 40 ff.)***

Im **Ziel 6.3-1 „Flächenangebot“** wird für Gewerbe- und Industriebetriebe, die in der Regel einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und aufgrund von Abstandserfordernissen in ihrer Standortwahl eingeschränkt sind, eine bedarfsgerechte und zugleich flächensparende Flächenvorsorge durch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) geregelt. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass in Zukunft die Vorhaltung von Wirtschaftsflächen in regionaler Abstimmung durch regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte erfolgen soll, ebenso wie die Notwendigkeit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung anerkannt wird, die auch die gewerbliche Entwicklung einbezieht. Beides sind Zielsetzungen, die in der kommunalen Praxis in Bergisch Gladbach bereits ihre Umsetzung finden. Die Stadt Bergisch Gladbach erkennt insofern gemeinsam mit den anderen Kommunen im Rheinisch-Bergischen Kreis sowie mit dem Rheinisch-Bergische Kreis die Notwendigkeit einer landesweiten Strategie der Nachhaltigkeit an. Stärker noch als dies bereits bisher Grundlage planerischen Handelns war, ist im Rahmen des LEP auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung und auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme des Freiraums hinzuwirken.

Gleichwohl besteht die Sorge, dass die Umsetzung der im Entwurf des Landesentwicklungsplans formulierten Ziele und Grundsätze in der Regionalplanung planerische Restriktionen erzeugen kann, die eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Siedlungsflächen deutlich erschweren.

Gemeinsam mit dem Kreis erarbeiten die Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises eine Strategie zur gewerblichen Entwicklung. Dabei sind die Kommunen zu der Erkenntnis gelangt, dass eine starre, auf einer theoretischen Bedarfsermittlung fußenden

Darstellung von Siedlungsflächen auf der Ebene des Regionalplans (Ziele 6.1-1 und 6.1-11) nicht die gebotene Flexibilität bietet, um eine bedarfsgerechte und an den Mechanismen des Gewerbeflächenmarktes orientierte Flächenpolitik zu realisieren. Auch eine zusätzliche Planungsreserve mit zurzeit in Rede stehenden zwanzig Prozent würde - je nach örtlicher Rahmenbedingung - den notwendigen Anforderungen nur unzureichend gerecht.

Wie bereits in den Ausführungen zu den Zielen 6.1-1 und 6.1-11 erläutert, stehen regionalplanerisch verfügbare Flächen (ebenso wie ausgewiesene Flächen im FNP) nicht zwingend auch tatsächlich zur Verfügung. Beispielsweise kann eine regionalplanerisch dargestellte Fläche wegen ihrer Lage, ihres Zuschnitts oder der Größe, der mangelnden Verwertungsbereitschaft des Eigentümers oder der fehlenden nachfragegerechten Erschließung in der Praxis nicht nutzbar sein. Auch können Nutzungskonflikte mit der Nachbarschaft oder ökologische Restriktionen, die häufig erst auf Grundlage einer konkreten Planung festgestellt werden können, eine Nutzung der Fläche dauerhaft verhindern. Eine rein auf den Bedarf ausgerichtete Flächenreserve würde unangemessene Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen schaffen, in ungebührlicher Weise Bodenpreissteigerungen verursachen und nicht zuletzt zu Entwicklungsblockaden führen.

Es wird daher angeregt, in den Zielen 6.3-1, 6.1-1 und 6.1-11 ausdrücklich Regelungen aufzunehmen, die im Rahmen der Regionalplanung eine größere Flexibilität ermöglichen. Insbesondere kann eine (verbindliche) textliche Beschränkung auf eine am Bedarf orientierte Obergrenze der Siedlungsentwicklung zur Umsetzung der Landesziele beitragen. Sofern damit verbunden im Regionalplan Suchräume für (geeignete) gewerbliche Siedlungsflächen dargestellt werden, die oberhalb des errechneten Bedarfes liegen können (z.B. als Poollösung), würden die notwendige Flexibilität und gleichzeitig die kommunale Planungshoheit gewährleistet.

Die Stadt Bergisch Gladbach teilt darüber hinaus im Hinblick auf das Ziel 6.3-1 die Auffassung des Region Köln/Bonn e.V., dass für die regionale Abstimmung und für regionale Konzepte ein sinnvoller räumlicher Betrachtungsrahmen festgelegt werden muss, der durch bestehende Verwaltungsgrenzen, so auch durch die gesamträumliche Betrachtung auf der Ebene der Regierungsbezirke, nicht hinreichend gegeben ist. Hier sei auch auf die Ausführungen zu Grundsatz 5-1 verwiesen.

Hinsichtlich des **Ziels 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“** teilt die Stadt Bergisch Gladbach die Auffassung des Städte- und Gemeindebunds. Der Zielsetzung, dass neue GIB unmittelbar anschließend an vorhandenes ASB oder GIB festzulegen sind, ist grundsätzlich zu befürworten. Analog zum im Grundsatz 6.3-2 festgelegten Umgebungsschutz für emittierende Betriebe sollte das Ziel 6.3-3 jedoch um den Ausnahmetatbestand des Umgebungsschutzes für benachbarte Wohnnutzungen erweitert werden. Wenn ein emittierender Gewerbe- oder Industriebetrieb durch die Ausweisung eines GIB in der Nachbarschaft einer bestehenden Wohnsiedlung angesiedelt würde und dadurch Belästigungen oder Gefährdungen für die Wohnnutzung entstehen, kann diese Flächenauswei-

sung nicht erfolgen. In diesen Fällen muss ausnahmsweise eine Freirauminanspruchnahme möglich sein, sofern dort keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.

### ***Zu Kapitel 6.5 Großflächiger Einzelhandel (S. 48ff.)***

Am 13. Juli 2013 hat der Sachliche Teilplan großflächiger Einzelhandel des LEP als Verordnung Rechtskraft erlangt. Seine Regelungen werden im Entwurf des neuen LEP mit neuen Kapitelnummern übernommen. Aufgrund des Beteiligungsverfahrens wurden die Ziele und Grundsätze des Entwurfs in Teilen geändert, zudem wurden im Rahmen der Abwägung zahlreiche Fragen geklärt und Unklarheiten ausgeräumt. In diesem Zusammenhang wurden auch viele Anregungen der Stadt Bergisch Gladbach aufgegriffen.

Leider wurde die Anregung der Stadt Bergisch Gladbach zum **Ziel 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“**, die aus unserer Sicht vor dem Hintergrund des demografischen Wandels elementare Bedeutung für die Nahversorgung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen hat, nicht aufgegriffen. Es wird begrüßt, dass mit dem Satz 3 des Ziels 6.5-2 nun Ausnahmetatbestände genannt werden, unter welchen Voraussetzungen Sondergebiete für Nahversorgungsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche ausgewiesen werden können. Die gewählte textliche Fassung birgt jedoch die Gefahr, dass großflächige Nahversorgungsangebote über die Bauleitplanung nun auch in nicht integrierten Lagen, das heißt im ungünstigsten Fall auf der „Grünen Wiese“, am Stadtrand oder am Rande von Gewerbegebieten, und somit abseits des Wohnsiedlungszusammenhangs realisiert werden können. Mit der zweiten Bedingung der Ausnahmeregelung (dass „die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient“) ist mit dem Begriff der „wohnortnahen Versorgung“ nicht zwingend eine städtebauliche Integration im Wohnsiedlungszusammenhang abzuleiten. Dies könnte durch die Ergänzung der Ausnahmeregelung durch folgenden Zusatz, der dem ehemals gültigen § 24a LEPro entnommen ist, behoben werden (Ergänzung ist unterstrichen): „Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche in integrierten Lagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn [...]“. Die Stadt Bergisch Gladbach schließt sich insofern im Hinblick auf das Ziel 6.5-2 vollumfänglich den Bedenken des Städte- und Gemeindebunds an.

### ***Zu Kapitel 7. Freiraum (S. 70ff.)***

In der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs wird auf die Darstellung von Wald verzichtet, ebenso auf die Darstellung von Erholungsgebieten. Die Erhaltung großer zusammenhängender Waldflächen dürfte hierdurch allgemein schwieriger umzusetzen sein. Wie auch

andere Inhalte soll die Darstellung im Regionalplan (der seit jeher die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes bekommt) vorgenommen werden. Aufgrund des Darstellungsmaßstabes ist dies nachzuvollziehen, jedoch wäre eine Ableitung aus den Darstellungen des LEP hilfreich.

**Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“** dient der Sicherung und dem Schutz des landesweiten Biotopverbunds. Dieses Ziel wird von der Stadt Bergisch Gladbach begrüßt. In der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln wird angeregt, die Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) um festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG), die einzeln oder im Zusammenhang eine Größenordnung von 150 Hektar erreichen, zu ergänzen. Unter anderem wird vorgeschlagen, im Bereich von Bergisch Gladbach die zusammenhängenden Naturschutzgebiete Hardt, Volbachtal, Krebsbachtal sowie die NSG Oberauel und Grube Weiß in das Verbundsystem aufzunehmen<sup>3</sup>. Die Stadt Bergisch Gladbach stimmt mit diesem Vorschlag überein, ebenso mit der Anregung des Rheinisch Bergischen Kreises, die Bedeutung der Bergischen Heideterrasse (u.a. NSG Gierather Wald) durch eine entsprechende Darstellung hervorzuheben. Dies allerdings unter der Voraussetzung einer Klarstellung in den textlichen Regelungen, dass vorhandene gewerbliche Nutzungen weiterhin möglich sein müssen und ihnen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten, auch in die Fläche, zugestanden werden.

#### ***Zu Kapitel 7.4 Wasser (S. 91ff.)***

Die zeichnerische Darstellung der „Gebiete für den Schutz des Wassers“, die über das **Ziel 7.4-3 „Sicherung von Trinkwasservorkommen“** gesichert werden, erfasst nachrichtlich ausschließlich die bereits festgesetzten Wasserschutzgebiete. Im geltenden LEP 1995 werden darüber hinaus auch „Grundwasservorkommen, die gegenwärtig für die öffentl. Wasserversorgung herangezogen werden, künftig herangezogen werden sollen oder sich dafür eignen“ dargestellt. Somit werden auch künftig mögliche Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Die Darstellung des geltenden LEP ist somit weitergehend und umfasst u.a. auch die Pafrather Kalkmulde. Dies sollte so im neuen LEP wieder aufgenommen werden.

#### ***Zu Kapitel 8.1 Verkehr und Transport (S. 102ff.)***

Das Kapitel 8.1 enthält umfassende Regelungen für die Sicherung der straßen- und schienegebundenen Verkehrsinfrastruktur sowie dem räumlichen Schutz vor Fluglärm. Die Ziele und Grundsätze in diesem Kapitel werden grundsätzlich von der Stadt Bergisch Gladbach anerkannt. Die Sicherung des ÖPNV begrenzt sich vorrangig auf die Daseinsvorsorge (Ziel 8.1-12). Der LEP enthält jedoch kein eigenständiges Ziel zur Stärkung des ÖPNV oder der Nahmobilität, die als Zubringerverkehre eine zunehmende Bedeutung auch für die Erweite-

---

<sup>3</sup> Siehe Stellungnahme der Bezirksregierung, Vorlage für den Regionalrat, 17. Sitzung des Regionalrats am 13. Dezember 2013, Drucksache RR 112/2013, Seite 15f.

rung von Reichweiten des ÖV als Alternative zum motorisierten Individualverkehr haben. Im Hinblick auf den absehbaren Klimawandel, den demografischen Veränderungen und das prognostizierte Wachstum des motorisierten Verkehrs wird angeregt, eine entsprechende Zielsetzung zur Priorisierung des ÖV und der Nahmobilität im LEP aufzunehmen. Dies soll auch Signalwirkung für das sonstige planerische und investive Handeln des Landes haben.

Im Zusammenhang mit dem **Grundsatz 8.1-8 „Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung“** werden in der zeichnerischen Darstellung des LEP nur die bisherigen Fluglärm-schutzzonen festgelegt. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flughäfen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (beschlossen auf der 122. Sitzung der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 14./15.9.2011) soll sich eine planungsrechtliche Lärmvorsorge grundsätzlich an den Werten für neue oder baulich wesentlich erweiterte Flugplätze orientieren. Die derzeit geltenden Fluglärm-schutzzonen des Flughafens Köln/Bonn orientieren sich an den Werten für bestehende Flughäfen. Damit sind die derzeit veröffentlichten Fluglärm-schutzzonen deutlich geringer als eine mögliche planungsrechtliche Lärmvorsorge. Insofern werden innerhalb der künftigen Planungszonen bei Siedlungsentwicklungen weitergehende Bauverbote greifen. Die Erweiterung der Fluglärm-schutzzonen löst indessen nicht das Problem der flächenhaften Verlärmung bewohnter und unbewohnter Gebiete. Sinnvoller und effektiver wäre eine Deckelung bzw. Reduzierung des Fluglärms, sowohl zum Schutz der Bevölkerung als auch der deutlichen Reduzierung der flächenhaften Verlärmung. Die flächenhafte Verlärmung und die zunehmende Erkenntnis hinsichtlich der gesundheitlichen Folgen werden langfristig Einfluss auf die Raumordnung und die Bauleitplanung nehmen. Damit sind weitere Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zu erwarten. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen; am Flughafen Köln/Bonn ist ein Nachtflugverbot für Passagierflugzeuge zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr einzuführen.

### ***Zu Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien (S. 130ff.)***

Im Kapitel 10.2 werden u.a. Regelungen für „**Vorranggebiete für die Windenergienutzung**“ (**Ziel 10.2-2**) formuliert. Laut LEP liegt das Potenzial für erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Köln bei acht Milliarden Kilowattstunden pro Jahr, die durch die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten in einer Größenordnung von 15.500 Hektar umgesetzt werden sollen. 95 Prozent davon entfallen allein auf die drei Landkreise der Eifel. Bei den äußerst ambitionierten Windenergieausbauzielen des Landes und einer beabsichtigten Ausbaureserve von 25 Prozent (zwei Prozent statt der notwendig erachteten 1,6 Prozent der Landesfläche) wäre es aus Gründen einer kostenbewussten Energieversorgung wünschenswert, wenn in Gebieten - wie in Bergisch Gladbach - mit fehlendem oder sehr geringem Potenzial, Einzelanlagen zu Gunsten von Konzentrationsflächen bzw. Eignungsgebieten an regionalen Standorten mit hohem Potenzial ausgeschlossen werden können. Dort sind die spezifischen Netzausbau- und Netzanschlusskosten deutlich geringer. Durch eine

Ausschlussoption auf Grundlage des LEP könnten örtliche raumordnerische Konflikte, die ggfs. durch wenig effiziente Anlagen ausgelöst werden, vermieden werden.

Davon abgesehen schließt sich die Stadt Bergisch Gladbach den Bedenken des Rheinisch-Bergischen Kreises, der Bezirksregierung Köln, des Städte- und Gemeindebunds und des Landkreistages an: Es ist zweifelhaft, ob die aus der Potenzialstudie Windenergie abgeleiteten Flächenkontingente für die Mindestausweisung von Vorrangflächen in den Regierungsbezirken des Ziels 10.2-2 abschließend abgewogen sind. Im Rahmen der Potenzialstudie wurden eine Vielzahl potenziell entgegenstehender Belange nicht geprüft (z.B. Artenschutz, Landschaftsbild, Flugsicherung), die entscheidend dafür sind, ob in den Planungsregionen und vor Ort tatsächlich die ermittelten Potenziale umgesetzt werden können. Es wird ange-regt, das Ziel durch einen Grundsatz zu ersetzen.

Nach dem **Ziel 10.2-4 Solarenergienutzung** ist für die raumbedeutsame Nutzung von So-larenergie die Inanspruchnahme von Freiflächen zu vermeiden. Da die Verluste an landwirt-schaftlichen Flächen bereits heute einen negativ zu bewertenden Umfang angenommen haben, wäre der generelle Ausschluss landwirtschaftlich nutzbarer Flächen wünschenswert. Darüber hinaus sollte der Ausbau der Solarenergie auf Dachflächen im Siedlungsgebiet ausdrücklich priorisiert werden.

### ***Grundsätzliche Anmerkungen zum LEP***

Die Vielzahl der Ziele und Grundsätze macht Zielkonflikte unvermeidlich. Das Land ist aufge-fordert, die hier ggf. erforderlichen Prioritäten zu setzen und Entscheidungshilfen zu geben.

Durch die Einführung von neuen Instrumenten werden den Kommunen mit dem LEP neue Aufgaben im Sinne des Konnexitätsprinzips übertragen. Insofern entstehen den Kommunen zusätzliche Kosten durch erhöhten Personalaufwand und/oder die notwendige Beauftragung Dritter. Insbesondere folgende Aufgaben bedeuten für die Kommunen zusätzlichen Arbeits-aufwand:

- Siedlungsflächenmonitoring: Bereitstellung von Flächeninformationen, Ermittlung von Restriktionen (Ziele 6.1-1, 6.1-8 und 6.1-11)
- Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten (Grundsatz 6.1-9)
- Interkommunale Zusammenarbeit/ Entwicklung von interkommunale Konzepten (Ziel 6.3-1 und Grundsatz 6.3-4)

Seitens des Gesetzgebers ist zu klären, inwiefern die zusätzlichen Kosten ausgeglichen werden.

Weiterhin setzen viele der Grundsätze und Ziele, insbesondere solche außerhalb der räumli-chen Planung im engeren Sinne, eine hinreichende Ausstattung der Gemeinden mit Finanz-

mitteln voraus. Erhebliche Teile des LEP bleiben ohne kommunale finanzielle Spielräume Makulatur.

## **II. Stellungnahme zum Umweltbericht zur Neuausstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Entwurf Juni 2013)**

Keine Anmerkungen